

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 206.

Dinstag am 9. September

1851.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inserationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November l. J. für Infectionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Ämtlicher Theil.

### Erlaß des Finanzministeriums vom 1. September 1851,

betreffend die Eröffnung eines Anleiheens für die k. k. österreichischen Finanzen.

In der Reihe der Maßregeln, welche nach dem Allerhöchsten Patente vom 13. Mai 1851 zur Herstellung der Regelmäßigkeit des Geld-Umlaufes ergriffen werden, haben Seine k. k. Majestät, nach Vernehmung des Ministerrathes und des Reichsrathes mit der Allerhöchsten Entschliefung vom 24. Juni 1851 die Aufnahme eines Staats-Anleiheens anzuordnen geruht.

In Vollziehung dieser Allerhöchsten Entschliefung und in Gemäßheit der durch die Allerhöchste Entschliefung vom 2. August 1851 erlassenen weiteren Anordnungen wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Ein Staats-Anleihe wird nach den in der Beilage enthaltenen Bestimmungen im Wege der freiwilligen Einzeichnung (Subscription) eröffnet. Jedermann ist freigestellt, auf dasselbe zu subscribiren.

2. Das Ergebnis des Anleiheens ist zur Einziehung und Fundirung des im Umlaufe befindlichen verzinslichen und unverzinslichen Staatspapiergeldes in dem Maße bestimmt, das wenigstens zwei Drittheile der, durch das Anleihe in Papiergelde oder in Silbermünze eingehenden Beträge zu diesem Zwecke verwendet, und die im Staatspapiergelde eingezogenen Beträge vernichtet werden sollen.

Längstens bis 1. Februar 1852 wird mit der Tilgung der entsprechenden Summe Staatspapiergeld begonnen, und bis zum Schlusse der Einzahlungen von drei zu drei Monaten fortgeföhren werden.

3. Die über das Anleihe hinauszugebenden Schuldverschreibungen sind zu fünf Percent verzinslich und in zwei Serien (A und B) gereiht.

4. Die Schuldverschreibungen der Serie A werden bei der k. k. Staatsschulden-Casse in Wien oder bei den k. k. Filial-Creditscassen im Inlande verzinst.

Die Zinsen von den Staats-Schuldverschreibungen der Serie B werden in Amsterdam, Frankfurt am Main, Brüssel und Paris im dortigen Gelde bezahlt werden.

5. Die Subscribenten auf Schuldverschreibungen der Serie A können bei der Einzahlung oder auch nach Empfang dieser Schuldverschreibungen bis zum 1. Juli 1853 verlangen, daß ihnen gegen Entrichtung eines baren Betrages von zwei Gulden dreißig Kreuzern für jedes Hundert des Nominalwerthes dieser Schuldverschreibungen, der doppelte Betrag in zwei ein halbspercentigen, bei der Staatsschulden-Casse in Wien oder den Filial-Creditscassen verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen erfolgt werde.

6. Die Subscription beginnt am 9. September 1851, und wird am 27. September 1851 um 8 Uhr Abends geschlossen.

7. Für jedes Hundert der Staats-Schuldverschreibungen der Serie A sind 93 Gulden; für jedes Hundert von jenen der Serie B aber sind 100 Gulden in österreichischer Bankvaluta zu bezahlen.

8. An diesem Preise wird Denjenigen, welche bis zum 16. September 1851 um 8 Uhr Abends subscribiren, ein Nachlaß von zwei Percent, jenen hingegen, die bis zum 23. September 1851 um 8 Uhr Abends subscribiren, ein Nachlaß von Ein Percent des Nominal-Betrages der Subscription mit der Zusicherung ertheilt, daß die von ihnen subscribirten Beträge ungeschmälert angenommen werden.

9. Wer mit Erlaß der Caution binnen der Subscriptionsfrist auf einen Nominalbetrag in Staats-Schuldverschreibungen, welcher 50.000 fl. übersteigt, subscribirt, oder Subscriptionen in einem diesen Betrag übersteigenden Belaufe sammelt, erhält unabhängig von dem im §. 8 bestimmten Nachlaße an dem gedachten Preise eine Provision von ½ Percent des nach dem §. 7 der gegenwärtigen Kundmachung entfallenden Betrages der Einzahlung.

10. Für Diejenigen, welche die Caution, die Einzahlung auf das Anleihe, oder die im fünften Absatze der gegenwärtigen Kundmachung bestimmte Aufzahlung in klingender Münze zu leisten wünschen, wird zum Maßstabe des Betrages, welcher, anstatt in österreichischer Bankvaluta, in klingender Münze eingezahlt wird, der Cours auf Augsburg angenommen, und zwar: für Beträge, welche erlegt werden

im Monate September 1851 mit	117
„ „ October „ „	116
„ „ November „ „	113
„ „ December „ „	114
„ „ Jänner 1852 „ „	112
„ „ Februar „ „	112
„ „ März „ „	110
„ „ April „ „	110
„ „ Mai „ „	108
„ „ Juni „ „	108
„ „ Juli „ „	106
„ „ August „ „	106
„ „ September „ „	104
„ „ October „ „	102
und in folgenden Monaten „ „	100

Jede Zahlung wird nach dem Course des Monats berechnet, in welchem sie geleistet wird, sie mag vor oder erst bei Eintritt des Zahlungstages geleistet werden.

11. Nach dem Verhältnisse der im 10. Absatze der gegenwärtigen Kundmachung bestimmten Wechselcours auf Augsburg für Diejenigen, welche die Einzahlung in Amsterdam, Brüssel, Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. oder Paris im dortigen Gelde leisten wollen, der Cours auf diese Plätze ausgemittelt und abgefordert kundgemacht werden.

12. Längstens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Subscriptions-Termines wird die Gesamtsumme der erfolgten Subscriptionen durch die Wiener Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Beläuft sich die Gesamtsumme der subscribirten 5percentigen Staatsschuldverschreibungen beider Serien: A und B höher als auf 85 Millionen, so wird für Diejenigen, denen nicht die im §. 8 der gegenwärtigen Kundmachung ertheilte Zusicherung zukommt, der subscribirte Betrag verhältnißmäßig, jedoch immer nur in einer Ziffer vermindert, welche durch 100 ohne Rest theilbar ist. Mit der Veröffentlichung der Gesamtsumme der Subscriptionen wird zugleich bekannt gegeben, ob und welche Verminderung der subscribirten Beträge einzutreten habe.

13. Die Subscriptionen und Cautionen, so wie

die Einzahlungen auf das Anleihe, und die im 5. Absatze erwähnten Aufzahlungen werden für Rechnung der Finanzen in Wien bei der Centralcasse der österreichischen Nationalbank, in den Kronländern bei allen Haupt- und Sammlungscassen, sowie bei den Filialcassen der österreichischen Nationalbank, endlich auch an folgenden auswärtigen Handelsplätzen angenommen, und zwar:

in Frankfurt am Main: bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild;  
in Stuttgart: bei der königlich württembergischen Hofbank;  
in Amsterdam: bei den Wechselhäusern Hope u. Comp., dann Gebrüder Sichel;  
in Brüssel: bei dem H. E. Nichtenberger;  
in Antwerpen: bei dem H. J. Lambert;  
in Paris: bei dem Wechselhause Gebrüder von Rothschild;  
in Hamburg: bei dem Wechselhause Salomon Heine;  
in Berlin: bei dem Wechselhause S. Bleichröder;  
in Breslau: bei dem Wechselhause C. Haimann.

## Bestimmungen

über die

Eröffnung eines Staatsanleiheens.

§. 1. Der geringste Betrag, mit welchem man an dem Anleihe Theil nehmen kann, ist auf 1000 Gulden Nominalwerth in Staats-Schuldverschreibungen festgesetzt. Zwei oder mehrere Personen, welche vereint auf einen nicht unter 1000 fl. Nominalwerth sich belaufenden Betrag einzeichnen, werden als Ein Subscribent betrachtet.

§. 2. Den Theilnehmern an dem Anleihe werden fünfpercentige, auf Ueberbringer lautende, mit Coupons und einer Anweisung (Talon) versehene Staats-Schuldverschreibungen über 1000, 500 und 100 fl. erfolgt werden. Auf Verlangen kann der Subscribent Schuldverschreibungen erhalten, welche auf bestimmte Namen und auch über andere, als die erwähnten Beträge, jedoch nicht unter 100 fl. ausgefertigt, und von welchen die Zinsen gegen Quittung erhoben werden.

Auch können die auf Ueberbringer lautenden Staats-Schuldverschreibungen in andere auf bestimmte Namen lautende und umgekehrt, diese in jene umgewandelt werden.

§. 3. Die im §. 2 erwähnten Staats-Schuldverschreibungen werden in zwei Serien (A und B) gereiht; jene der Serie A werden bei der Staatsschuldencasse in Wien und den Filial-Creditscassen in den Kronländern verzinst; die Zinsen von den Staatsschuldverschreibungen der Serie B werden in Amsterdam, Frankfurt a. M., Paris und Brüssel in dortigem Gelde nach dem Verhältnisse berichtigt werden, daß für jeden Gulden Conventions-Münze in Amsterdam 1 Fr. 23 ¾ Cents.

in Frankfurt a. M. 1 fl. 12 kr.,

in Paris und Brüssel 2 Fres. 60 Cents.

der dortigen Währung entrichtet werden, wohnach fünf Gulden der gedachten Zinsen in Amsterdam mit 6 Fr. 18 Cents. holl., in Frankfurt mit 6 fl. Verzinswährung, und in Paris und Brüssel mit 13 Fr. entfallen.

§. 4. Die Subscribenten auf Staatsschuldverschreibungen der Serie B haben zu erklären, an welchem der ausländischen Handelsplätze, Amsterdam, Frankfurt a. M., Paris und Brüssel sie die Zinsen

zu erheben wünschen, und es werden ihnen hiernach die Staatsschuldverschreibungen, mit den auf den bezeichneten Handelsplatz lautenden Zinsen-Coupons versehen, erfolgt werden. Hat der Subscribent bei der Einzeichnung über den Ort der Zinsenzahlung keine Erklärung abgegeben, so kann er dieselbe nachträglich bis 31. Jänner 1852 einbringen. In diesem Falle aber kann er die Staatsschuldverschreibungen für die eingezahlte Rate mit dem gewünschten Zahlungsorte — sofern diese nicht vorräthig wären — nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach Einbringung jener Erklärung fordern.

§. 5. Zur allmählichen Tilgung der im Wege dieses Anleihehens hinausgegebenen Staats-Schuldverschreibungen wird aus den Staats-Finanzien als Dotation in monatlichen Raten an den allgemeinen Tilgungsfond wenigstens Ein Percent von dem Gesammtbetrage der subscribirten und angenommenen Summe des Anleihehens abgeführt. Diese Dotation des Tilgungsfondes sammt den sich ergebenden Zinsen und Zinseszinsen, wird abgefordert von den übrigen Gebahrungen des Tilgungsfondes verrechnet, und in dem Verhältnisse der, in den Serien A und B begriffenen Summen zur Einlösung der erwähnten Credits-Effecten beider Serien, mit Beobachtung der für die Verwendung der Geldmittel des Tilgungsfondes bestehenden Anordnungen, verwendet werden.

Zu diesem Behufe wird insbesondere für die Staats-Schuldverschreibungen der Serie B an den Börsen zu Amsterdam, Frankfurt a. M. und Paris, so lange daselbst der Cours dieser Schuldverschreibungen den vollen Nennwerth nicht überschreitet, oder — nachdem er ihn überschritten — wieder auf oder unter denselben sinket, der entsprechende Theilbetrag jener Dotation und der sich ergebenden Zinsen und Zinseszinsen zum Ankauf solcher Staats-Schuldverschreibungen verwendet werden.

§. 6. Wünscht der Inhaber einer Staatsschuldverschreibung der Serie B, daß die Zahlung der Zinsen von dem Orte, an dem dieselben nach dem Inhalte der Obligation zu entrichten sind, an einem anderen der genannten vier Orte: Amsterdam, Brüssel, Paris oder Frankfurt a. M. für die Zukunft übertragen werde, so hat er dieses, unter Beilegung seiner Staats-Schuldverschreibung, entweder bei dem Handlungshause, das die Zinsenzahlung an dem bisherigen Orte derselben besorgt, oder unmittelbar bei der k. k. Universal-Staatsschuldencasse in Wien oder einer Filial-Creditscasse anzuzeigen. Auch wird die Vorkehrung getroffen, und durch eine besondere Kundmachung näher bestimmt werden, daß die Zinsen von den Staats-Schuldverschreibungen von Serie B auch in Wien oder an anderen Orten des Inlandes erhoben werden können.

§. 7. Wer an dem Anleihehens Theil nehmen will, hat eine nach dem unten folgenden Formulare I abgefaßte, stämpelfreie Erklärung bei den zu deren Uebernahme ermächtigten Cassen oder Wechselhäusern, und mit dieser Erklärung zugleich die Caution (§§. 8, 9 und 10) zu übergeben. Blanqueten zu der Subscriptions-Erklärung können bei den erwähnten Cassen oder Wechselhäusern unentgeltlich erhoben werden.

§. 8. Die Caution hat in zehn Procenten desjenigen Betrages zu bestehen, welcher auf die subscribirte Summe in Barem einzuzahlen seyn wird.

Insofern der Betrag, auf den die Subscription lautet, von der Finanz-Verwaltung wegen Ueber-schreitung der Gesammtsumme des Anleihehens, nicht vollständig angenommen würde, so wird derjenige Theil der Caution, der zehn Procente des verminderten Subscriptionsbetrages übersteigt, auf Verlangen zurückgestellt werden.

§. 9. Die Caution kann entweder in Barem oder in österreichischen, in Conventionsmünze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, welche auf den Ueberbringer lauten, oder doch als Caution für dieses Anleihehens vinculirt sind, erlegt werden.

Die in österreichischen Staats-Schuldverschreibungen erlegte Caution wird in österreichischer Bankvaluta mit einem Betrage berechnet, welcher dem achtzehnfachen Betrage der Zinsen der erlegten Staats-

Schuldverschreibungen gleich kommt. Hiernach wird z. B. eine Staatsschuldverschreibung von 100 fl.

zu 5 %	verzinslich mit 90 fl.
" 4 1/2 "	" " 81 "
" 4 "	" " 72 "
" 2 1/2 "	" " 45 "
" 1 "	" " 18 "

angenommen. Die Staats-Schuldverschreibungen des Anleihehens vom Jahre 1834 aber werden mit 900 fl., jene des Anleihehens vom Jahre 1839 mit 280 fl. als Caution angenommen.

§. 10. Zum Behufe des Erlages der Caution in österreichischen Staats-Schuldverschreibungen hat der Subscribent nach dem unten folgenden Formulare II ein Verzeichniß derselben in zweifacher Abschrift beizuschließen. Eine dieser Abschriften wird, mit der Empfangsbestätigung der Cassen oder des Wechselhauses versehen, dem Erlagenden zurückgestellt.

Die in österreichischen Staats-Schuldverschreibungen erlegte Caution muß aber längstens bis zum 15. Jänner 1852 in bares Geld umgewechselt werden; widrigens die Finanzverwaltung berechtigt seyn soll, die Verwerthung der statt Barem erlegten Effecten zu veranlassen.

§. 11. Ueber den Erlag der Caution, diese mag in Barem oder in Staats-Schuldverschreibungen geleistet worden seyn, erhält der Subscribent ein Certificat, welches bei Einzahlung der am 31. October 1851 verfallenden Rate (§. 15) gegen einen Anleihehenschein umgewechselt wird.

§. 12. Der Betrag, der von den Theilnehmern am Anleihehens als dessen Preis entrichtet werden muß, ist in der österreichischen Bankvaluta gestellt. Ihnen bleibt jedoch frei gestellt, den Erlag der einzelnen Raten entweder in Papiergeld, oder in Silbermünze, nach dem für die letztere festgesetzten Maßstabe zu leisten; doch findet eine Theilung der einzelnen Rate nicht in der Art Statt, daß ein Theil derselben in Papiergeld, der andere in Silbermünze gezahlt werde.

§. 13. Dreiprocentige Cassen-Anweisungen von was immer für einem Datum und was immer für einem Betrage, verlorste und bereits fällige Lose der Staats-Anleihehens von den Jahren 1834 und 1839, verzinsliche und unverzinsliche Reichsschatzscheine, Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte und Partial-Hypothek-Anweisungen werden statt österreichischer Bankvaluta angenommen.

Die auf den dreiprocentigen Cassen-Anweisungen, so wie auf den verzinslichen Reichsschatzscheinen bis zum Tage der Einzahlung verfallenen Zinsen werden bar vergütet, oder in den Einzahlungsbetrag eingerechnet. Dagegen müssen bei den Partial-Hypothek-Anweisungen die vom Tage der Einzahlung bis zum Verfallstage der Partial-Hypothek-Anweisung zu berechnenden fünfprocentigen Zinsen von der Partei vergütet werden.

§. 14. Verfallene Coupons von österreichischen Staats-Schuldverschreibungen werden anstatt österreichischer Bankvaluta oder anstatt klingender Silbermünze angenommen, je nachdem sie in jener oder in dieser berichtet werden.

§. 15. Die Einzahlung ist an dem Orte, wo die Subscriptions-Erklärung eingebracht wurde, in zehn gleichen Theilbeträgen und zwar — da die Caution eine Rate bildet — bis einschließig am

31. October	1851,
1. December	"
15. Jänner	1852
16. Februar	"
1. April	"
1. Mai	"
15. Juni	"
15. Juli	"
1. September	"

zu leisten. §. 16. Ist die Caution in Barem erlegt worden, so gilt sie als die erste Einzahlungsrates, und der Subscribent erhält bei Einzahlung der am 31. October 1851 fälligen (zweiten) Rate den, auf die erste Rate entfallenden Betrag Staats-Schuldverschreibungen. Der für die zweite Rate gebührende Betrag Staats-Schuldverschreibungen wird erst bei Einzahlung der dritten Rate erfolgt, welche hinwieder die Caution zu bilden hat. In solcher Weise ist jede

später eingezahlte Rate als Caution zu behandeln, und bei Einzahlung derselben sind die Staats-Schuldverschreibungen für die nächst vorhergehende Rate hinauszugeben.

Mit Einzahlung der letzten Rate werden die auf diese und die vorletzte Rate entfallenden Staats-Schuldverschreibungen ausgehändigt werden.

§. 17. Wurde die Caution in Staats-Schuldverschreibungen geleistet, so wird den Subscribenten für jede Rate, welche er — bevor er die Caution in bares Geld umgewechselt hat (§. 10) — bar einzahlt, der entsprechende Betrag in Staats-Schuldverschreibungen erfolgt. Nach geschehener Umwechslung der Caution aber wird diese als eine bar eingezahlte Rate behandelt, der auf dieselbe entfallende Betrag Staats-Schuldverschreibungen bei Einzahlung der nächsten Rate erfolgt, und weiter auf die im §. 16 angegebene Weise vorgegangen.

§. 18. Jede einzelne Einzahlung muß immer einen Nominalbetrag des Anleihehens umfassen, welcher durch 100 ohne Rest theilbar ist.

Wenn der Betrag, auf welchen die angenommene Subscription lautet, einen durch 1000 ohne Rest nicht theilbaren Betrag, z. B. 1100 fl., 1200 fl., 1300 fl. u. s. w. ausmacht, mithin der, auf eine Rate einzuzahlende Betrag einen nicht durch 100 ohne Rest theilbaren Nominalwerth des Anleihehens darstellt; so ist die Einzahlung auf den Betrag, um den die subscribirte Summe den durch 1000 fl. ohne Rest theilbaren Betrag überschreitet, in den ersten Zahlungsterminen dergestalt zu leisten, daß solche in jedem dieser Termine wenigstens auf 100 fl. des subscribirten Nominalbetrages erfolge. Hiernach hat also, wenn die subscribirte Summe z. B. 2700 fl. ausmacht, die Einzahlung für jeden der ersten sieben Termine dreihundert Gulden, für jeden der letzten drei Termine hingegen zweihundert Gulden des subscribirten Nominalbetrages zu umfassen.

§. 19. Jeder Subscribent kann alle oder mehrere Raten zugleich vor ihrer Verfallszeit berichtigen.

Auch ist eine theilweise Vorausbezahlung der Raten gestattet; doch muß der auf den vorausbezahlten Betrag entfallende Nominalwerth der Staats-Schuldverschreibungen durch 100 ohne Rest theilbar seyn.

§. 20. Von dem Tage, an welchem eine Einzahlung geleistet wird, sind die Zinsen von den dafür gebührenden Staats-Schuldverschreibungen gut zu rechnen. Dies gilt auch von der, ursprünglich in Barem erlegten Caution. Wurde aber die Caution in Staats-Schuldverschreibungen geleistet, so werden die Zinsen erst von dem Tage gut gerechnet, an welchem sie in bares Geld umgewechselt wurde.

§. 21. Wer auch nur eine Rate in den mit dem §. 15 festgesetzten Fristen nicht leistet, verliert den Anspruch bezüglich jeder noch nicht verfallenen Rate, und die Caution fällt dem Staats-Schatze zu. Für den Subscribenten ist aber auch jede weitere Verbindlichkeit erloschen.

**Formulare I.**

einer Subscriptions-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt zu Händen der . . . . . Cassen (des Wechselhauses N.) in . . . . ., daß er auf das eröffnete Staats-Anleihehens, und zwar auf die Staats-Schuldverschreibungen der Serie A den Nominalbetrag von . . . . . fl. (in Ziffern und Worten) die Staats-Schuldverschreibungen der Serie B den Nominalbetrag von . . . . . fl. (in Ziffern und Worten) subscribirt, sich allen für dieses Staats-Anleihehens festgesetzten Bedingungen unterwerfe, und erlegt zur Sicherstellung der übernommenen Verbindlichkeiten die Caution auf das Anleihehens der Serie A mit . . . fl. (in Ziffern und Worten) im Barem (Bankvaluta oder klingender Silbermünze); in Staats-Schuldverschreibungen, der Serie B mit . . . fl. (in Ziffern und Worten) im Barem (Bankvaluta oder klingender Silbermünze) in Staats-Schuldverschreibungen, und wünschet, daß die Zinsen von den Staats-Schuldverschreibungen der Serie B an dem ausländischen Handelsplatze (Amsterdam, Brüssel, Frankfurt am Main oder Paris) gezahlt werden.  
Datum und Wohnort.  
Unterschrift des Subscribenten.

## Formulare II

## eines Verzeichnisses über die als Cautions eingelegeten österreichischen Staats-Schuldverschreibungen.

Mit Beziehung auf die Kundmachung und auf die Subscriptions-Erklärung vom . . . . . erlegt der Unterzeichnete als Cautions auf das mit der erwähnten Kundmachung eröffnete Anlehen nachfolgend verzeichnete k. k. österreichische Staats-Schuldverschreibungen:

Nr.	Datum	Zinssfuß	lautend auf	Zahl der Coupons	Nominal-Betrag	Angeseht in Beträge	Anmerkung
16.738	1. März 1831	5%	Ueberbringer	12	1.000 fl.	900 fl.	mit Einem Talon
4.750	1. August 1830	3%	detto	8	500 "	270 "	detto
21.670	20. Juli 1840	5%	Carl Weiß	—	100 "	90 "	vinculirt als Cautions auf obiges Anlehen
28.790	1. März 1834	—	Ueberbringer	—	500 "	900 "	—
3.100	detto	1%	detto	10	1.000 "	180 "	mit Einem Talon
					3.100 fl.	2.340 fl.	

Datum und Wohnort.

Unterschrift des Cautions-Elegers.

Heute wird das XLIV. Stück, III. Jahrgang 1831, des Landesgesetz- und Regierungsblattes für das Kronland Krain ausgegeben und versendet.

Laiabach, am 9. September 1831.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landesgesetzblattes für Krain.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. v. M., Allerhöchstihrem Adjunkten, dem Rittermeister Alfred Grafen v. Königsegg-Aulendorf, die Kammererwürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 24. August d. J., die an der Academie der schönen Künste in Venedig erledigte Professur der Bildhauerei dem Bildhauer, Luigi Ferrari aus Venedig, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät haben folgendes Allerhöchste Handschreiben an den Ministerpräsidenten Fürsten Felix v. Schwarzenberg zu erlassen geruht:

Lieber Fürst Schwarzenberg!

Mit Rücksicht auf die Erleichterung der Staatsfinanzen finde Ich Mich bewogen, Mein Ministerium ausdrücklich zu beauftragen, in der Verwaltung aller ihm anvertrauten Dienstzweige die Schonung der Staatsgelder so viel als nur immer thunlich zu berücksichtigen und Mir solche Vorschläge zu unterlegen, wodurch ferner wünschenswerthe Ersparungen herbeigeführt werden können.

Sie haben diese Meine Absicht allen Mitgliedern Meines Ministeriums zur genauesten Darnachachtung mitzutheilen.

Wohl 30. August 1831.

Franz Joseph m/p.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Cooperator in der Leopoldstadt, Dr. Anton Gruscha, zum Religionslehrer an dem Gymnasium der k. k. Theresianischen Academie ernannt.

Der Minister des Innern hat die Conceptsadjuncten der Agramer Stadthauptmannschaft, Carl Martinic und Ignaz Sieber, zu Polizeicommissären, Erstern für Agram und Letzteren für Essek ernannt.

Der Minister des Innern hat die Kreis-Medizinalrathsstelle für Innsbruck dem k. k. Professor Med. und Chirurg. Dr. Ignaz Laschan verliehen, jene für Brixen dem k. k. Kreisärzte Dr. Damian Erharter, jene für Bregenz dem k. k. Kreisärzte Dr. Engstler und jene für Trient dem k. k. Districtsärzte Dr. Dominik Tecini; zu Bezirksärzten im Kronlande Tirol wurden ernannt: die bisherigen

k. k. Kreisärzte Dr. Joseph Plaseller, Dr. Joseph Winter und Dr. Aliprand Roffi; die bisherigen Districtsärzte Dr. Carl v. Rappeller, Dr. Joseph Huber, Dr. Anton Heinisch und Dr. Fidel Rinz, der bisherige k. k. Kreiswundarzt Dr. Caspar Tschan, der Med. und Chirurg. Dr. Joseph Gyllhuber und die Med. Doctoren: Franz v. Guggenberg, Anton Hölzel, Anton Ruffeger, Ferdinand v. Gasteiger, Franz Höfel, Carl Kepler, Anton Thavonatti, Franz Staugher, Ferdinand Panizza und Joseph Galvan.

## Nichtamtlicher Theil.

## Zur Frage der Karstcultur.

(Fortsetzung.)

Ad 3. Diese Frage läßt sich generell allerdings auch beantworten, indem wir glauben, daß sie aus dem Vorhergehenden schon hervorgeht. Wir glauben nämlich, daß die Höhenzüge und Freilagungen, wo es nur immer thunlich ist, in größeren, zusammenhängenden Complexen zur Waldanlage aus leicht begreiflichen Gründen bestimmt werden müßten; denn die hoch gelegenen Punkte und die sogenannten Windstrieche oder Passagen würden, wenn sie bewaldet wären, vorzugsweise die Gewalt der Bora mäßigen und die zwischen denselben liegenden Thäler und sanften Neigungen vor ihrer schädlichen Einwirkung schützen.

Im Speciellen läßt sich darüber ohne örtliche Erhebungen gar nichts sagen, indem die Ermittlung, welche Strecken des Karstes zur Waldanlage bestimmt werden sollen, zur vorzüglichsten Aufgabe der einzusetzenden Commission gerechnet werden muß.

Bei der Bestimmung der zu bewaldenden Grundstücke wäre, neben dem physischen Erfordernisse des Hauptzweckes, auch die öconomische Existenz der Karstbewohner, so viel als, ohne den Hauptzweck zu beeinträchtigen, nur immer thunlich ist, zu berücksichtigen; da es sich bei der ganzen Aufgabe, neben dem öffentlichen Zwecke, um bessere Gestaltung der Nährfähigkeits-Verhältnisse der Bevölkerung des Karstes handeln und so ihr die Opfer, welche das ganze Unternehmen ihrerseits erheischen wird, weniger fühlbar gemacht würden.

Ad 4. Neben der Ausmittlung des Terrains, welches zu Waldanlagen bestimmt werden soll, dürfte ohne Zweifel die entsprechende Lösung der Frage: „Ob der Staat die bezüglichen Kronländer oder die betreffenden Gemeinden die Cultur des Karstes zu bewerkstelligen hätten?“ die größte Wichtigkeit haben, weil wir glauben, daß der gehoffte Erfolg wesentlich davon abhängen wird, daß das ganze Cultursunternehmen mit Aufwendung großer Hilfsmittel systematisch in Angriff genommen und mit Ausdauer durchgeführt wird. Es ist wahrscheinlich, daß auch dieser Punkt erst dann eine definitive Beantwortung wird erlangen können, wenn der ganze Thatbestand bekannt

seyn, wenn die Erhebungs-Commission ihre Arbeiten beendet haben wird.

Demungeachtet läßt sich schon jetzt, ohne dieser auf realer Basis ruhender Beurteilung vorzugreifen, ein ziemlich bestimmtes Urtheil fällen.

Es läßt sich nämlich vorstellen, daß das Unternehmen große Arbeitskräfte, einen bedeutenden Kostenaufwand und eine sehr intelligente practische Leitung beanspruchen wird.

Würde nun die Cultur des Karstes durch ein Gesetz ausgesprochen und die Ausführung derselben den Gemeinden zur Aufgabe gestellt, so fragt es sich, wie die verschiedenen Gemeinden zur übereinstimmenden Zusammenwirkung verhalten, dabei angeleitet und die Cultursarbeiten überwacht werden sollten? Es wäre dieses allerdings im Bereiche der Möglichkeit, da der Staat die Gemeinden durch ein Zwangsgesetz dazu verhalten und durch aufzustellende Organe hierbei überwachen lassen könnte. Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß Zwangsarbeit nirgends so schlechte Früchte trägt als bei Cultursarbeiten. Der Erfolg einer Cultur hängt zumeist von ihrer sorgfältigen Ausführung ab, zu welcher der Arbeiter mit Liebe und Freudigkeit an's Werk gehen muß, denn nicht hinter jeden Arbeiter läßt sich ein Aufseher stellen.

Diese Sorgfalt, Liebe und Freudigkeit läßt sich bei einer Arbeit, die, wenn auch nur unter der schonendsten Form und in der besten Absicht erzwungen würde, beim gemeinen Manne nicht erwarten. Es mangelt ihm hierzu die höhere Einsicht, ein gewisser moralischer Impuls und der Gemein Sinn, um ausdauernd ein immerhin bedeutendes Opfer dem Gemeinwesen mit Lust zu bringen.

Zudem sind die Vortheile der Cultur für die gegenwärtig lebende Generation so in die Ferne gerückt, daß auch die überzeugendste Belehrung den guten Willen zu dem ihm angemutheten Opfer nicht erwecken wird.

Doch auch abgesehen von diesen Erwägungen, dringt sich die weitere Frage auf: von was der Karstbewohner seinen oder der Seinigen Unterhalt während der Cultursarbeiten bestreiten sollte. Wir glauben nämlich, wenn sich der Staat dieser Unternehmung, sey es nun schon in einer oder der andern Form, bemächtigt, es eines großen Reiches unwürdig wäre, beim bloßen Experimentiren oder bloß papierenen Maßnahmen stehen zu bleiben, sondern hegen vielmehr die Zuversicht, daß derselbe mit Energie und Ausdauer das Unternehmen aufnehmen und mit Kraft durchführen wird.

Wir nehmen nun beispielsweise an, daß die Cultursarbeiten auf dem Karste durch 25 Jahre dauern möchten und alle halbe Jahre ein halbes Jahr zum Theile bei Vorbereitungsarbeiten, zum Theile bei der wirklichen Cultur zugebracht würde. Welchen Arbeitsaufwand dieses in Anspruch nehmen würde, kann ermessen werden, wenn auch nur 50.000 Joch Fläche zu cultiviren wäre; es würden da auf's Jahr 2000 Joch kommen, was gewiß nicht geringe Arbeitskräfte in Anspruch nehmen würde, zumal die Cultur des Karstes sich durchaus nicht so denken läßt, wie eine Waldcultur in regelmäßig bewirthschafteten Forsten.

(Fortsetzung folgt.)

## O e s t e r r e i c h.

Gratz 2. Sept. Hirten schreiben des hochw. Jos. Dthmar, durch Gottes Gnaden Fürstbischof von Seckau, Bisthumsverweser von Leoben. u. u. Der gesammten ehrwürdigen Geistlichkeit der Kirchensprengel Seckau und Leoben Heil und Segen vom Herrn!

Der Seelsorger ist berufen, seine Gemeinde in Dem, was Gottes ist, zu unterrichten und ihr auf der Bahn des ewigen Heiles als Führer zu dienen. Allein seine Aufgabe umfaßt das ganze sittliche Leben, darum ist es seinem heiligen Amte nicht fremd, auch solche Irrthümer zu berichtigen, welche sich auf die höchsten Güter der Menschheit nicht unmittelbar beziehen, aber unter den gegebenen Umständen auf das Pflichtgefühl einen verwirrenden Einfluß nehmen könnten. Vielleicht, theure Mitarbeiter im Herrn, findet ihr bald Gelegenheit, hie und da in dieser Weise zu wirken. Seine Majestät der Kaiser hat

in dem Allerhöchsten Cabinetschreiben vom 20. I. M. den Entschluß ausgesprochen, die Frage über den Bestand der Verfassung vom 4. März 1849 und die Möglichkeit ihrer Ausführung in reife Erwägung ziehen zu lassen. Jedermann weiß, daß eine zahlreiche und wohlorganisirte Partei unablässig darauf hinarbeitet, die Säulen der geselligen Ordnung von neuem zu erschüttern; Jedermann weiß, daß ihre Sendlinge sich auf die Künste der Verlockung sehr gut verstehen und vor keiner, wenn auch noch so schamlosen Lüge Scheu tragen. Diese Partei fühlt zwar, daß in Oesterreich wenig für sie zu hoffen sey; dennoch setzt sie auch in Oesterreich, setzt sie in unserer Mitte ihre unheilvollen Bemühungen fort. Erst im vorigen Monate erhielten wir davon einen neuen Beweis, denn es ist Euch bekannt, mit wie viel Thätigkeit Blätter, welche die christliche Wahrheit und in ihr die Grundfeste der Sittlichkeit angreifen, nach allen Seiten hin in Tausenden von Abdrücken verbreitet wurden.

Diese Soldner der Revolution werden schwerlich säumen, das erwähnte Allerhöchste Cabinetschreiben für ihre Zwecke zu mißbrauchen, sondern den Versuch machen, dasselbe in falschem Lichte darzustellen und dadurch Unzufriedenheit und Mißtrauen zu verbreiten. Dabei werden sie klug genug seyn, um in jedem Kreise eine andere Sprache zu führen. Daß man mit dem lezten Geheimnisse der Partei in Steiermark vorsichtig umgehen müsse, ist ihnen nicht verborgen. Die Schlagwörter jener modernen Staatsweisheit, welche aus Frankreich eine Republik ohne Republikaner gemacht hat, werden sie eifrig handhaben; doch keineswegs dem Landmanne gegenüber, denn die falsche Münze jener Theorien findet nicht weiter Geltung, als die Schattenseite der modernen Bildung reicht. Aber dem Landmanne sagen sie vielleicht, zugleich mit der Verfassung vom 4. März 1849 sey auch die Grundentlastung in Frage gestellt und Robot, Zehent und Bergrecht würde nächster Tage wieder eingeführt werden. Ich brauche kaum zu sagen, daß Niemand daran denkt, in der neuen Stellung des früher unterthänigen Grundbesizers eine Veränderung hervorzurufen; vielmehr ist es der ausdrückliche Wille Sr. Majestät, die Verordnungen über die Grundentlastung in ihrem vollen Umfange aufrecht zu halten und die Grundentlastungs-Commissionen sind angewiesen, ihre Geschäfte so schnell als möglich zum Abschlusse zu bringen.

Ich besorge nicht, daß der steierische Landmann sein Ohr falschen Vorspiegelungen so leicht öffnen werde. Sein treuer Sinn und sein richtiger Blick hat sich in der Zeit des Sturmes bewährt. Dennoch könnte es geschehen, daß an manchen Orten, sey es durch Einküsterung, sey es durch Mißverständnis, grundlose Besorgnisse rege würden und dann ist zu wünschen, daß dieselben eine schnelle und vollständige Beschwichtigung finden. Leibt dazu euere Mitwirkung, geliebte Mitarbeiter! Sollten deshalb Fragen an euch gerichtet werden, oder solltet ihr wie immer wahrnehmen, daß die Sache in eurer Gemeinde besprochen werde, so erklärt mit aller Bestimmtheit, daß die Verfügungen, welche hinsichtlich der Verfassung vom 4. März erfolgen dürften, in keinem Falle an der Grundentlastung irgend Etwas ändern werden, indem Seine Majestät vielmehr befohlen hat, daß die Grundentlastung ganz nach Maßgabe der erlassenen Verordnungen mit beschleunigter Thätigkeit durchgeführt werde.

Gegeben zu Graz am 27. August 1851.

Joseph D t h m a r.

**Wien**, 3. September. Der Civil- und Militär-Gouverneur von Siebenbürgen, F. M. E. Fürst Carl Schwarzenberg, ist aus den böhmischen Bädern und der kgl. preuß. Ministerpräsident Freiherr von Manteuffel von Ischl hier eingetroffen.

Demnächst wird von Seite des Handelsministeriums eine verschärfte Marktordnung erscheinen, die das Marktwesen überhaupt regulirt. Nach derselben müssen sich Verkäufer über den Umstand, daß die von ihnen zu Markte gebrachten Gegenstände wirklich eigenes Erzeugniß sind, durch ein obrigkeitliches Zeugniß ausweisen; jene, welche Waren am Lande aufkaufen und zu Markte bringen, werden der Erwerbsteuer unterzogen, und verlieren das Han-

delsbefugniß ganz, wenn sie etwa die zu verkaufenden Waren in Wien einkaufen würden. Bei Beobachtung der neuen Bestimmungen ist derlei Verkäufern kein Hinderniß in den Weg zu legen; dagegen wird das Aufkaufen von Viehtialen in Wien, um sie wieder in Wien zu verkaufen, verpönt, und ein solcher Zwischenhandel gänzlich eingestellt.

Das schon vielfach besprochene Schreiben des Hrn. Unterrichtsministers an die Universitätsvorstände über theilweise Gleichstellung der sämtlichen Institute in Betreff der Lehr- und Lernfreiheit ist nun zur Kenntniß der Professoren gelangt. In demselben wird gesagt, daß das Recht der Lernfreiheit nicht angetastet werden soll; doch könne nicht geduldet werden, daß mit selbem ein Mißbrauch getrieben werde. Es muß sonach der Professor befugt seyn, einem Individuum die Inscription zu verweigern, wenn demselben die nöthigen Vorbereitungsstudien fehlen; eben so muß er das Recht haben, auf fleißigen Collegienbesuch zu dringen und sich von der wirklichen Anwesenheit seiner Schüler zu überzeugen. Endlich wird eine zweckmäßigere Eintheilung der Vorlesungen als wünschenswerth hingestellt.

Nach einer neuen Bestimmung wird ein jeder Beamte, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet werden muß, seines Dienstes enthoben.

Dem Vernehmen nach steht dem österreichischen Landwehrsysteme eine Reform bevor. Dießfällige Vorschläge sind bereits erstattet worden, und obgleich über die Art der Reform noch nichts mit Bestimmtheit verlautet, so ist doch der ausgesprochene Zweck derselben, eine Verringerung des Activstandes der Armee zu ermöglichen, somit die Staatsausgaben herabzusetzen.

Dem Vernehmen nach ist die Errichtung einer Bergarbeiterschule und einer Lehrfrischhütte zur Bildung guter Eisen- und Stahlfrischer in Steiermark bereits definitiv beschlossen.

Die Militärverpflegsbranche wird gleichfalls reorganisiert, und es soll dieses Departement vorzüglich pensionirten Officieren zur Besorgung überwiesen werden.

Die „Wiener Jahrbücher der Literatur“, vom Hrn. Regierungsrathe Deinhardstein redigirt, deren 128. Band kürzlich ausgegeben wurde, haben zu erscheinen aufgehört.

Es will sich hier ein Gewerksarbeiter-Auswanderungsverein bilden, dem jedes Mitglied täglich einen Kreuzer zu zahlen hätte. Alle Jahre würde sonach eine dem Cassastande entsprechende Zahl von Arbeitern durch das Los bestimmt und mit den nöthigen Reisemitteln zur Auswanderung versehen.

Die Regierung wendet gegenwärtig eine besondere Aufmerksamkeit auf die Ausbeute der Bergwerksproducte, und es dürfte der Bergbau in Oesterreich überhaupt einer vielversprechenden Entwicklung entgegen gehen, da dießfalls umfassende Reformen bevorstehend seyn sollen.

Zur Besetzung von nicht besoldeten Acul-tantenstellen bei den Gerichtsbehörden wird nächstens in allen Kronländern der Concurs ausgeschrieben werden. Diese unbesoldeten Beamten müssen bis zum Erhalte eines Adjutums einen gesicherten Unterhalt und die nöthigen Eigenschaften eines Gerichtsbeamten ausweisen; sie werden in Dienst- und Richteramtseid genommen, und zahlt ihre Dienstzeit vom Tage des Antrittes derselben wie bei besoldeten Beamten.

Die Probefahrten am Semmering werden in Kürze geschlossen seyn. Nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge dürfte der Preis der Maschine aus der Münchner Fabrik „Bavaria“ zuerkannt werden.

Der ehemalige Reichsabgeordnete Franz Schufelka will nach Amerika auswandern.

Das „G. B. a. B.“ erzählt folgenden interessanten Vorfall, der das Beispiel gibt, daß weibliche Treue und Liebe selbst in den untersten Schichten noch nicht ganz erloschen ist. Ein Bauer, der leider vollgetrunken, in Begleitung seiner Gattin vom Kirchenbesuche nach Hause ging, erhob mit dieser einen Streit und trieb die Rohheit so weit, daß er ihr mit einer eben neu gekauften Sense einen Hieb

auf den Kopf versetzte, daß sie unter vielem Blutverluste ohnmächtig liegen blieb. Der Mann wurde sogleich arretirt und den Gerichten übergeben, doch die Frau ruhte nicht eher, bis sie den Mann aus dem Gefängnisse befreit hatte, was ihr durch das Vergeben gelang, daß der Schlag ohne Willen des Mannes und nur zufällig sie getroffen habe. Sie erklärte sich entschlossen, ihrem Beleidiger, falls er dennoch verurtheilt werden sollte, in's Gefängniß zu folgen. Das Gericht ließ ihn sonach frei.

Die Telegraphenlinien, welche in Galizien gezogen werden, dürften längstens binnen vier Wochen in Thätigkeit seyn.

Se. M. der König von Baiern ist am 2. d. M. in Ischl angekommen und dürfte sich daselbst drei Tage lang aufhalten.

Am 1. d. ist in Salzburg die 14. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe von Sr. K. dem Erzherzoge Johann eröffnet worden. Am 3. d. hat ein großes Fest-Concert stattgefunden, bei welchem Frau Jenny Luber-Dingelstedt mitwirkte.

An der Universität in Innsbruck dürfen bereits die Lehrcurse der theoretischen Medizin in dem kommenden Schuljahre eröffnet werden; das dießfällige Edict Sr. Majestät des Kaisers wird demnächst erwartet.

Der „Independance“ wird aus Wien geschrieben, daß die Reise des Kaisers nach Verona nicht Statt finden werde.

Die Truppenconcentration bei Verona ist, wie der „Brünn. Ztg.“ geschrieben wird, plötzlich beendigt worden. Vom Exercierplatze ab, wurden die Truppen in die Cantonnements abgeführt, und noch an demselben Tage marschirten sie mit Sack und Pack nach ihren früheren Garnisonsorten, Como, Mantua, Bergamo, Brescia u. s. w. Dasselbe geschah mit den bei Mailand zusammengezogenen Truppen.

Die Interessen jener Gelder, welche in Ungarn bereits zu dem israelitischen Schulfonde von einer Million Gulden eingelaufen sind, sollen jetzt schon ihre Verwendung finden. Am Waisner Taubstummen-Institut sollen 15 Stiftungsplätze für israelitische Kinder errichtet werden. Auch dem Taubstummen-Institute des Hrn. Kolisch in Nicolsburg soll ein jährlicher Beitrag von 1000 fl. E. M. für arme taubstumme israel. Kinder aus Ungarn zugewiesen werden.

In Pesth ist es der Polizei gelungen, einer Banknotenfälschungs-Fabrik auf die Spur zu kommen. Man fand sämmtliche Werkzeuge, die Kupferplatte, Papier und acht fertige Münzcheine; die Teilnehmer (zwei Buchdrucker und ein Schriftsetzer-gehilfe) wurden ermittelt und in Haft gebracht.

In Ungarn soll bereits im nächsten Jahre eine Forstschule eröffnet werden.

Nach Briefen aus Turin hat dort eine strenge Musterung der Flüchtlinge bereits ihren Anfang genommen. Jeder Flüchtling muß die Motive seiner Emigration genau angeben und nur wirklich politischen Flüchtlingen wird die amtliche Aufenthaltswilligung nur provisorisch auf kurze Zeit ertheilt. Diejenigen, welche sich der Maske, politische Flüchtlinge zu seyn, nur bedienen, um Unterstützung zu erlangen, werden ausgewiesen, und dabei der Begriff eines politischen Flüchtlings im engsten Sinne der Bedeutung genommen.

Briefe aus Belgrad melden, daß man dort eine serbische Dampfschiffahrtsgesellschaft durch Actien gründen will.

Die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Württemberg geschlossenen Postvertrags haben in Bezug auf Correspondenzen und Zeitungen, mit dem 6. September 1851 in Anwendung zu kommen. Was die Fahrpostsendungen nach und aus Württemberg betrifft, sind auch diese vom 6. September 1851 an nach den Bestimmungen des unterrichteten über den Vollzug des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrages zu behandeln; jedoch dürfen vorläufig diese Sendungen nicht frankirt werden.

Es hat sich nicht selten der Fall ergeben, daß militärpflichtige, namentlich den ersten Altersklassen angehörige Individuen sich durch Scheinkäufe und vorgepiegelte, nicht als notwendig erachtete Wirth-



schaftsaberetzungen von der Militärpflicht frei zu machen suchten. Um diesem Unfuge im öffentlichen Interesse zu steuern, ist ein Erlaß der Landesbehörden mit vorbeugenden Bestimmungen ergangen.

\* Nachrichten aus Warschau zufolge wurden dortselbst am 30. v. M. auf der Weichsel mit einem neuen, aus eigener Fabrik der Weichsel-Dampfschiffahrtsgesellschaft hervorgegangenen Dampfer „Kazimirz“ Probefahrten gemacht. Das Schiff ist nun das 7. der genannten Gesellschaft, das 5. der im Lande erbauten, und das erste, welches mit archimedischen Schrauben versehen ist.

\* Im Laufe des vorigen Jahres wurden zur Revision dem Warschauer Censur-Comité 379 Handschriften und Bücher (19 St. mehr als im Jahre 1849) vorgelegt. Von dieser Zahl wurden 327 zum Drucken bewilligt, 4 zurückgewiesen und 14 zur Ergänzung und Verbesserung den Herausgebern zurückgestellt. Es blieben zur Durchsicht für das Jahr 1851 14 Werke übrig. Die dem Censur-Comité vorgelegten Handschriften und Bücher waren zum Theile religiösen, juristischen oder historischen, größtentheils aber wissenschaftlichen Inhaltes. In das Polnische übersezte Romane und Erzählungen sind nur sehr wenige gedruckt worden. Die Zahl der aus dem Ausland eingeführten Werke betrug 15.986, bestehend aus 38.141 Bänden. Verglichen mit der Büchereinfuhr vom Jahre 1849 ergibt sich an den Werken ein Minus von 759, an der Bändezahl aber ein Plus von 10.247.

## Deutschland.

**Berlin**, 1. Sept. Am 24. September wird der Prozeß gegen den Fhrn. v. Arnim vor der dritten Abtheilung des Criminalgerichtes zur Verhandlung kommen. Die Anklage lautet auf Beleidigung, resp. Verleumdung des Ministerpräsidenten. Am demselben Tage findet ebenfalls vor der dritten Abtheilung eine Verhandlung gegen den früheren Redacteur der „constitutionellen Zeitung“, Herrn von Bardeleben, Statt.

**Aus Holstein**, 30. August. Es wird am 1. September eine theilweise Umlegung der österreichischen Truppen Statt finden, indem namentlich eine Anzahl adeliger Güter in der Gegend von Oldesloe und Segeberg, welche bisher frei waren, Einquartierung erhalten. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß diese neuen Quartiere für den Winter bestimmt sind, schreibt der „A. G.“

— In Hannover ist dieser Tage die königliche Sanction des die Provinziallandschaften neu organisirenden Gesetzes erfolgt. Mit der Publication dieses Gesetzes soll, um der Ritterschaft den Weg der Appellation an die Bundesversammlung nicht abzuschneiden, ein Monat inne gehalten werden, nach dessen Verlauf, wenn die Ritterschaften indeß kein Inhibitorium erwirkt hätten, jenes Gesetz veröffentlicht würde.

— Gegen alle Erwartung bringt die am 1. September ausgegebene hannover'sche Gesesammlung das Gesetz über die Reorganisation der Provinziallandschaften.

## Frankreich.

**Paris**, 31. August. Das Grabdenkmal des Kaisers Napoleon wird unstreitig eines der großartigsten Werke der neuesten Zeit seyn. Idee und Ausführung sind dem Architekten Visconti anvertraut. Es füllt für sich allein den ganzen eigentlichen Dom der Invalidenkirche aus, deren Schiff gegenwärtig den einzigen, dem Publikum zugänglichen Theil bildet, und welches kürzlich, bei Gelegenheit der Obsequien des Marschalls Sebastiani, der Schauplatz einer Feuersbrunst geworden ist, deren Folgen übrigens, bei dieser Gelegenheit sey es gesagt, bedeutend übertrieben worden sind. Die Idee des Monuments ist in Kurzem folgende: Der die sterblichen Reste des Kaisers enthaltende Katafalk ruht scheidelrecht unter der Kuppel des Domes, in dem zu einer Grabeshalle umgewandelten, unterirdischen Raume. Zwölf kariatydenartige colossale Ruhmesgöttinnen, des Kaisers größte Siege darstellend, umgeben den Katafalk und tragen zugleich die dem eigentlichen

Boden der Kirche gleichrunde Gallerie, durch deren Oeffnung das Licht herabfällt. Der Fußboden des Grabgewölbes wird aus wunderbar schön gearbeitetem Mosaik gebildet, von dem namentlich ein colossaler, den Katafalk umgebender Lorbeerkranz aus Emailmosaik von großer Wirkung ist. Den bedeckten Rundgang hinter den Kariatyden füllen längs der Wände Marmorreliefs, welche sich auf Napoleon's innerliches, friedliches Wirken beziehen. In jenem dem Schiffe entgegengesetzten Theil der Kirche, der die Spitze der die Basilika umgebenden Kreuzesform bildet, befindet sich der prachtvolle Marmoraltar, welcher nur an den der Erinnerung an den großen Todten geweihten Tagen für kirchliche Feier bestimmt ist. Von ihm zu beiden Seiten führen breite Marmorstufen hinab in das Gewölbe. Rechts und links an den Wänden erheben sich zwei Katafalk mit den sterblichen Resten Duroc's und Berthier's, die noch im Tode treue Wache bei dem geliebten Kaiser halten, dem ihr ganzes Leben angehörte. In dem, dem Hochaltar entsprechenden Raume der Grabeshalle befindet sich, was der Architect le reliquaire nennt, eine kleine, von einer ewigen Ampel matt erleuchtete Capelle, in deren Mitte des Kaisers Degen auf einem schwarzen Steine ruht. Auch seine Krone, der welthistorische kleine Hut und manches Andere, was Pietät als Reliquie verehrt, soll dort bewahrt bleiben. Dieß die Idee. Die Ausführung sollte hinter dem Gedankem nicht zurückbleiben. Die Kariatyden, Meisterwerke Pradier's, bilden mit ihren colossalen Pilastern einen einzigen carrarischen Marmorblock; auch nicht ein Zoll ist gestickt. Selbst die Basreliefs sind in keiner Hauptgruppe oder Figur zusammengesetzt. Nur Michel Angelo's Phantasie überbot in massenhafter Verwendung des Materials, in seinen Plänen für St. Peter, das was hier zur Wirklichkeit geworden. Es sind schöne, weißschwarze und weißgrüne Steinarten. Jede der vier großen gewundenen Säulen des Hochaltars ist aus einem einzigen Stück geformt. Zu dem Katafalk hat man aus Rußland einen Riesenstein röthlichen Gesteins — ein finnländischer Granit — von metallischer Härte kommen lassen, welcher in seiner Erscheinung dem sogenannten rouge antique gleichkommt. Sonderbares Spiel des Zufalls, daß dasselbe Land den Sarg Napoleon's liefert, welches das Grab seines Ruhmes geworden. Bei aller Beschleunigung werden noch 18 Monate bis zur Vollendung verstreichen. (Wand.)

## Großbritannien und Irland.

**London**. Ueber die Ankunft des päpstl. Prälaten Prinzen Hohenlohe in London meldet „The Tablet“ Folgendes: „Der Prinz, ein naher Verwandter der Königin, ließ sich in Buckingham-Palast anmelden; kurz darauf erhielt er einen Besuch der Herzogin von Kent, die ihm zu verstehen gab, daß der jetzige, durch die letzten Streitigkeiten mit der katholischen Kirche hervorgebrachte Zustand der Gemüther in England es nicht erlaube, ihn am Hofe zu empfangen; das Ministerium selbst würde sich dieser Visite widersetzen.“

— Der „Globe“, welcher als Organ Lord Palmerstons betrachtet wird, meldet, daß Spanien sich an England und Frankreich gewendet habe, um die in Nordamerika gegen Cuba vorbereiteten Eroberungsversuche zu vereiteln. England wäre geneigt, zu Gunsten Spaniens einzuschreiten, nur müßte Letzteres in Cuba ein freisinnigeres Handels- und Regierungssystem einführen.

— Die Summe des gesammten Papiergeldes, welches in den europäischen Staaten cursirt, beträgt 1.261,422,520 Thlr., wovon der bei weitem größte Theil auf die fünf Großmächte kommt. Es hat nämlich Rußland an Papiergeld 359 Mill. Thlr., Oesterreich 300 Mill., Großbritannien und Irland (ohne die Colonien) 210 Mill., Frankreich 140 Mill. und Preußen 54 Mill. Es schließen sich hieran: der Kirchenstaat mit 25 Mill. Thlr., Portugal 23 Mill., Belgien 20 Mill., Sachsen 15 Mill., Neapel 13 Mill., Dänemark 13 Mill., Schweden 14 Mill., Niederlande 10 Mill., Sardinien 10 Mill., Türkei 10 Mill., Spanien 8 Mill., Anhalt-Deßau

und Cothen 4,500.000 Thlr., Baiern 4,500.000 Thlr., Ionische Inseln 3 Mill., Hessen-Kassel 2,500.000 Thlr., Frankfurt 2,285.000 Thlr., Hessen-Darmstadt 2 Mill., Lübeck 2 Mill., Toscana 2 Mill., Württemberg 1,700.000 Thlr., Baden 1,243.000 Thlr., Braunschweig 1 Mill., Sachsen-Coburg-Gotha 600,000 Thlr., Sachsen-Meiningen 600.000 Thlr., Sachsen-Weimar 600.000 Thlr., Anhalt-Bernburg 500.000 Thlr., Griechenland 500.000 Thlr., Mecklenburg-Schwerin 500.000 Thlr., Sachsen-Altenburg 500.000 Thlr., Nassau 300.000 Thlr., Reuß 300.000 Thlr., Hannover 300.000 Thlr., Schwarzburg-Rudolstadt 200.000 Thlr., Waldeck 520 (?) Thlr. — Die deutschen Staaten, welche kein Papiergeld haben, sind: Bremen, Hamburg, Lichtenstein, Lippe-Deimold, Lippe-Schaumburg, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Hessen-Homburg; ferner sind folgende nichtdeutsche Staaten in gleicher Lage: Schweiz, Norwegen, San Marino, Parma, Modena, Serbien und die Donaufürstenthümer.

## Rußland.

Dem „Kuryer Warszawski“ entnehmen wir folgende Nachrichten über Entdeckungen und Beobachtungen im nördlichen Eismeere, welche man der Thätigkeit der russisch-amerikanischen Compagnie verdankt. Ueber das Schicksal der unter Capitän Franklin ausgetausenen Nordpolerpedition war nichts bekannt geworden. Es wurden von der dießfalls beorderten Expedition, welche aus den Schiffen „Entreprise“, „Investigator“, „Herald“ und „Plover“ bestand, einige neue Inseln in dem Eismeere entdeckt, dann eine große Sandbank, welche sich nördlich von der Behringsstraße weithin erstreckt. Der Bericht beschreibt ferner umständlich den bisher unbekanntem Hafen in der Kopebuecht am Tschukcker Vorgebirge.

## Neues und Neuestes.

**Wien**, 7. Sept. Die Nachricht von der Zusammenkunft der Kaiser von Oesterreich und Rußland und des Königs von Preußen wird von verschiedenen Seiten wiederholt und gewinnt an Wahrscheinlichkeit. Dieser Fürstencongreß dürfte sich aber weit weniger auf die deutschen als auf die italienischen und schweizerischen Angelegenheiten beziehen. Man erwartet auch das Erscheinen eines päpstlichen Abgesandten, der die Erklärung abgeben würde, daß die fernere Besetzung Roms durch französische Truppen nicht mehr wünschenswerth sey. Nächstdem möchte die Ordnung der piemontesischen und neapolitanischen Verhältnisse den Congreß beschäftigen, um die dauernde Pacificirung Italiens zu bewirken. Die Schweiz selbst scheint die Abhaltung eines solchen Congresses zu wünschen, da sie in der letzten Zeit vielfache Beweise gegeben, daß es ihr um eine dauernde Verständigung mit Oesterreich ernstlich zu thun sey.

— Se. Majestät der Kaiser sind in der Nacht vom 5. auf den 6. von Ischl nach Schönbrunn zurückgekommen.

— Die „Wes. Ztg.“ theilt „aus bester Quelle“ mit, daß bereits vor einiger Zeit von der preussischen Regierung den Regierungen der Zollvereinsstaaten eine Denkschrift zugegangen sey, worin die „Unthunlichkeit des längeren Fortbestehens des Zollvereins“ ausgesprochen und auf eine Auflösung desselben hingedeutet wird.

— Aus Paris wird vom 5. d. gemeldet: Bereits haben bei 200 Verhaftungen Statt gefunden. Gerüchte von einem Staatsstreiche circulirten, werden aber als ungegründet bezeichnet.

## Telegraphische Depesche.

\* **Neapel**, 2. Sept. Das officielle „Giornale“ verweist auf eine im amtlichen Auftrage verfaßte Schrift zur Widerlegung der bekannten Gladstone'schen Angaben und richtet an Lord Palmerston die Mahnung, dasselbe nunmehr auch den brittischen Legationen zu entsprechender Vertheilung zuzustellen. Von den Gerichten sind im Ganzen genommen 46 Todesurtheile geschöpft worden.